



Brüssel, den 22.4.2020
COM(2020) 163 final

2020/0065 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und
Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie**

{SWD(2020) 63 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die COVID-19-Pandemie hat sich inzwischen weltweit ausgebreitet. Mehr als 2 Millionen Infektionen wurden nachgewiesen, und knapp 140 000 Menschen mit bestätigten Infektionen sind an den Folgen gestorben (WHO-Daten, Stand: 17. April). Das erste und dringlichste Anliegen ist deshalb, weltweit Menschenleben zu retten; zu diesem Zweck werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und die Gesundheitssysteme zu stärken. Viele dieser Maßnahmen haben Gesellschaften und Volkswirtschaften zum Stillstand gebracht, doch die Rettung von Menschenleben und die Rettung von Arbeitsplätzen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Vielmehr gilt es zunächst, das Virus unter Kontrolle zu bringen, damit die Voraussetzungen für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung gegeben sind.

Darüber hinaus werden rasch Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftlichen Schäden der Krise zu begrenzen. Angesichts einer globalen Rezession und der äußerst angespannten Lage auf den Finanzmärkten werden jedoch die meisten – wenn nicht sogar alle – Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner in diesem Jahr trotz dieser Maßnahmen in eine Rezession abgleiten. Die aktuelle Krise ist zwar bei allen Partnern auf denselben Auslöser zurückführen, doch wie lange die Krise dort andauert und wie schwer ihre Auswirkungen sind, dürfte von den Wirtschaftsstrukturen vor Ort und der Fähigkeit der Partner, wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen, abhängen. Zusammen mit dem Handelseinbruch und der wachsenden Risikoaversion gegenüber Schwellenländern führt die Rezession dazu, dass die Zahlungsbilanzen unter akuten Druck geraten sind. Je nachdem, wie stark sich das Virus ausbreitet und welche wirtschaftlichen Schäden es verursacht, besteht zudem ein eindeutiges und unmittelbares Risiko für die soziale Stabilität und Sicherheit mit möglichen Spillover-Effekten innerhalb und außerhalb der Region.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Europäische Kommission den Einsatz von Makrofinanzhilfen vor, um zehn Partner in der Nachbarschaftsregion vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise zu unterstützen.

Makrofinanzhilfen sind Teil des Instrumentariums der EU zur Reaktion auf externe Krisensituationen. Sie werden zur Bewältigung von Zahlungsbilanzkrisen in Kombination mit einer IWF-Zahlungsvereinbarung, die an ein vereinbartes Wirtschaftsreformprogramm gekoppelt ist, eingesetzt. In dieser außergewöhnlichen Situation schlägt die Kommission **MFA-Programme auch für Partner vor, die IWF-Soforthilfemittel erhalten**, die nicht an vorherige Maßnahmen und/oder Auflagen geknüpft sind und etwa im Rahmen des Schnellfinanzierungsinstruments (Rapid Financing Instrument, RFI) bereitgestellt werden. Diese „Krisen-Makrofinanzhilfen“ werden daher eine **kürzere Laufzeit** haben (12 Monate statt 2,5 Jahre) und nur **zwei Tranchen** umfassen. Die erste Auszahlung wird nach Erlass des MFA-Beschlusses, und nachdem mit den einzelnen Partnern Grundsatzvereinbarungen geschlossen wurden, so rasch wie möglich freigegeben. Die **Freigabe der zweiten Auszahlung erfolgt**, sobald die in der betreffenden Grundsatzvereinbarung festgehaltenen Auflagen erfüllt sind. Wie bei allen Makrofinanzhilfen werden für jeden Partner spezifische Auflagen festgelegt, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Makrofinanzhilfeinstruments die makroökonomische Stabilität gefördert und gleichzeitig die allgemeine makroökonomische Steuerung verbessert wird, die wirtschaftspolitische Governance und Transparenz gestärkt und für bessere Voraussetzungen für ein erneutes, nachhaltiges

Wachstum gesorgt wird. Darüber hinaus müssen die Auflagen so ausgestaltet sein, dass sie umsetzbar sind, wobei die kürzere Laufzeit und die anhaltende Pandemie-Situation zu berücksichtigen sind.

Die Europäische Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur **Gewährung einer Makrofinanzhilfe für zehn Partner im Umfang von insgesamt 3 Mrd. EUR** vor. Die Hilfe würde in Form mittelfristiger Darlehen gewährt werden.

Die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe der EU soll die Partner dabei unterstützen, einen Teil ihres dringenden Außenfinanzierungsbedarfs vor dem Hintergrund der in Umsetzung befindlichen IWF-Programme zu decken und auf diese Weise die im Zuge der COVID-19-Krise entstandenen kurzfristigen Zahlungsbilanzrisiken anzugehen. Die vorgeschlagene Finanzhilfe würde die externe Stabilisierung unterstützen und den Behörden somit politischen Spielraum für die Umsetzung von Maßnahmen bieten, um den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise entgegenzuwirken, und gleichzeitig die Durchführung von Reformen fördern, die auf eine Verbesserung der makroökonomischen Steuerung, der wirtschaftspolitischen Governance und Transparenz und der Voraussetzungen für ein erneutes, nachhaltiges Wachstum abstellen.

Die vorgeschlagene MFA stimmt mit den Zielen der Erweiterungs- und Nachbarschaftsstrategien der EU überein. Den Partnern der Region würde damit signalisiert, dass die EU bereit ist, sie in diesen beispiellosen Krisenzeiten zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Auffassung, dass die politischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen für eine Makrofinanzhilfe-Maßnahme in der vorgeschlagenen Höhe und Art erfüllt sind.

Die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe erstreckt sich auf die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, das Haschemitische Königreich Jordanien, das Kosovo^{*}, die Republik Moldau, Montenegro, die Republik Nordmazedonien, die Tunesische Republik und die Ukraine. Die Lage entwickelt sich jedoch stetig weiter und die COVID-19-Krise stellt auch andere Länder vor immer größere Herausforderungen. Infolgedessen kann auch weiteren förderfähigen Ländern, die sich zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsbilanzschwierigkeiten gegenüber sehen, Makrofinanzhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission wird außerdem eine Diskussion über den Anwendungsbereich des Makrofinanzhilfeinstruments und dessen Wechselwirkungen mit anderen außenpolitischen Maßnahmen der EU anstoßen.

Die Höhe der Makrofinanzhilfe wird auf der Grundlage einer vorherigen Schätzung des verbleibenden Außenfinanzierungsbedarfs der Partner festgelegt; außerdem werden deren Fähigkeit zur Selbstfinanzierung aus eigenen Mitteln, insbesondere aus den ihnen zur Verfügung stehenden Währungsreserven, sowie die von IWF und Weltbank bereitgestellten Mittel berücksichtigt. Bei der Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird der Notwendigkeit einer angemessenen Lastenverteilung zwischen der EU und anderen Gebern Rechnung getragen. Auch ein bereits bestehender Einsatz anderer Außenfinanzierungsinstrumente der EU und die Wertschöpfung durch das gesamte Engagement der EU werden einbezogen.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Albanien ist für wirtschaftliche Schäden der Pandemie besonders anfällig, da es enge Wirtschaftsbeziehungen zu einigen stark betroffenen EU-Mitgliedstaaten unterhält, der Tourismussektor große wirtschaftliche Bedeutung für das Land hat und ein hoher Refinanzierungsbedarf besteht. Angesichts der begrenzten Kapazitäten des Gesundheitssektors und der Schäden des Erdbebens vom November 2019, die den haushaltspolitischen Spielraum bereits weitgehend ausgeschöpft haben, verschärft sich die Lage weiter. Nichtsdestotrotz hat die Regierung rasch politische Unterstützungsmaßnahmen im Umfang von rund 2 % des BIP zugunsten betroffener Unternehmen und Haushalte sowie des Gesundheitssektors verabschiedet. Dem aktualisierten Haushaltsplan der Regierung zufolge soll das Haushaltsdefizit 2020 bei 4 % des BIP liegen, während der öffentliche Schuldenstand auf über 69 % des BIP ansteigen könnte; dies erscheint jedoch optimistisch. Internationale Institutionen prognostizieren einen Rückgang des realen BIP um rund 5 % in diesem Jahr. Neben dem Haushaltsdefizit muss die Regierung auch die Tilgung von Auslandsschulden in Höhe von 545 Mio. EUR (3,8 % des BIP) refinanzieren. Ursprünglich sollte dieser Finanzierungsbedarf teilweise durch eine Euroanleihe-Emission im Umfang von 500-600 Mio. EUR gedeckt werden, doch die Aussichten für eine Marktplatzierung dieser Größenordnung scheinen unter den derzeitigen Bedingungen äußerst unsicher. Nach Berücksichtigung der IWF-Unterstützung im Rahmen des RFI, der Darlehen der Weltbank und der Zuschüsse aus dem EU-Instrument für Heranführungshilfe (IPA) könnte sich die Finanzierungslücke auf 2,5 % des BIP bzw. rund 350 Mio. EUR belaufen. Vor diesem Hintergrund ist eine Makrofinanzhilfe in Höhe von 180 Mio. EUR gerechtfertigt.

In Bosnien und Herzegowina hat sich der Abschwung durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie drastisch verschärft, insbesondere in den Bereichen **Verkehr** und **Tourismus**, aber auch die Heimatüberweisungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die rund 5 % zum BIP beisteuern und deren Beitrag insbesondere für Haushalte mit niedrigem Einkommen existenzsichernd ist, sinken. Aus den jüngsten Projektionen für 2020 ergibt sich, dass die Wirtschaftstätigkeit um etwa 10 % zurückgehen wird und ein starker Anstieg der Arbeitslosigkeit zu erwarten steht. Wenngleich die Haushaltszahlen recht solide sind, hat das Land sehr begrenzte Kapazitäten, kurzfristig den notwendigen haushaltspolitischen Spielraum zu schaffen. Die bosnischen Behörden haben bereits Nothilfe beim IWF in Höhe von bis zu 330 Mio. EUR (knapp 2 % des BIP) beantragt. Die Konjunkturabschwächung wird einen starken Einnahmerückgang nach sich ziehen und dazu führen, dass die Transferzahlungen deutlich ansteigen, wodurch sich wiederum der Finanzierungsbedarf steil nach oben entwickeln wird. Nach Berücksichtigung der Beiträge des IWF (bis zu 330 Mio. EUR, knapp 2 % des BIP) und der Weltbank (rund 20 Mio. EUR bzw. 0,1 % des BIP) deuten aktuelle Schätzungen auf eine verbleibende Finanzierungslücke von rund 500 Mio. EUR (2,8 % des BIP) im Jahr 2020 hin. Wegen der schlechten Bonität des Landes verfügt es lediglich über sehr begrenzten Zugang zu den internationalen Finanzmärkten; zudem sind die internen Finanzmärkte des Landes zu klein, um den verbleibenden Finanzierungsbedarf zu decken. Vor diesem Hintergrund ist eine Makrofinanzhilfe in Höhe von 250 Mio. EUR gerechtfertigt.

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie und der folgende Shutdown beeinträchtigen die Wirtschaft des Kosovo massiv, da es zu Störungen der Handels- und Finanzierungsströme gekommen ist. Ein wesentlicher Teil des privaten Verbrauchs wird über Heimatüberweisungen finanziert, deren Anteil am BIP mehr als 10 % beträgt, und das sehr große Handelsdefizit (über 40 % des BIP) wurde bislang durch Dienstleistungsexporte in die Diaspora (hauptsächlich Tourismus) im Zaum gehalten. Eine weitere Schwachstelle der kosovarischen Wirtschaft ist der fragile Privatsektor, in dem Kleinstunternehmen mit

begrenzten Liquiditätspuffern dominieren. Vor diesem Hintergrund dürfte das reale BIP 2020 um rund 5 % schrumpfen. Wenngleich die Haushaltszahlen im Jahr 2019 recht solide waren, steht nur sehr begrenzter haushaltspolitischer Spielraum zur Verfügung. Da für das Kosovo keine Bonitätseinstufungen vorgenommen werden, hat es auch keinen Zugang zu den internationalen Finanzmärkten; fast zwei Drittel seiner gesamten Schulden werden von einer engen Investorenbasis gehalten, wobei auf den Kosovo Pension Security Trust bzw. die Zentralbank rund 38 % bzw. 23 % der Gesamtforderungen entfallen. Aus der Kombination sinkender öffentlicher Einnahmen mit hohen Basiszahlungen und den Maßnahmen zur Krisenreaktion erwächst ein akutes Liquiditätsrisiko. In seinem Vorjahresvergleich geht der IWF von einem Rückgang der Staatseinnahmen um 50-60 % im April/Juni aus, gleichzeitig hat die Übergangsregierung ein Notfallpaket mit einem Volumen von 180 Mio. EUR geschnürt. Der Haushaltssaldo der Regierung, der bereits unter die gesetzlich vorgeschriebenen 4,5 % des BIP gesunken ist, dürfte 2020 weiter auf 2,5 % des BIP zurückgehen. Das Kosovo hat beim IWF eine Notfall-Liquiditätshilfe im Rahmen des RFI in Höhe von 51,6 Mio. EUR beantragt, die im Anschluss am 10. April vom IWF-Exekutivdirektorium genehmigt wurde. Nach den derzeitigen Projektionen wird die geschätzte verbleibende Finanzierungslücke rund 210 Mio. EUR betragen. Vor diesem Hintergrund ist eine Makrofinanzhilfe in Höhe von 100 Mio. EUR gerechtfertigt.

Montenegro ist aufgrund seiner starken Abhängigkeit vom Tourismussektor und seines hohen Außenfinanzierungsbedarfs besonders von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie betroffen. Montenegro steht 2020 vor einer tiefen Rezession; nach den Prognosen internationaler Institutionen wird die Wirtschaft real um bis zu 9 % schrumpfen. Der Tourismus, einer der am stärksten betroffenen Sektoren, trägt mehr als 20 % zum BIP bei, ist eine wichtige Devisenquelle und treibt die Beschäftigung und Steuereinnahmen an. Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus haben den Tourismus und die Reiseaktivität jedoch kurz vor der Hochsaison zum Erliegen gebracht. Wenngleich nur begrenzter haushaltspolitischer Spielraum besteht, hat die Regierung rasch politische Unterstützungsmaßnahmen in Höhe von rund 2 % des BIP angenommen, um der Wirtschaft bei der Bewältigung der Folgen der Pandemie unter die Arme zu greifen. Gegenstand der Maßnahmen waren insbesondere Stundungen von Steuern und Sozialbeiträgen, ein Moratorium für Darlehensrückzahlungen und Mietzahlungen für staatseigene Immobilien sowie Subventionen für Unternehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Vorläufige Schätzungen des Finanzministeriums legen nahe, dass das Haushaltsdefizit auf mehr als 7 % des BIP und die öffentliche Verschuldung 2020 um weitere 2,6 Prozentpunkte auf 82 % des BIP und damit auf den höchsten Wert in der gesamten Region ansteigen dürften. Nach Berücksichtigung der Darlehen des IWF und der Weltbank sowie der EU-Zuschüsse könnte die Finanzierungslücke einen Betrag von etwa 120 Mio. EUR erreichen. Vor diesem Hintergrund ist eine Makrofinanzhilfe in Höhe von 60 Mio. EUR gerechtfertigt.

In Nordmazedonien ist die Wirtschaft mit schweren Verwerfungen konfrontiert, da die ausgeweiteten Maßnahmen zur Einschränkung des gesellschaftlichen Lebens erhebliche Auswirkungen auf Produktion und Beschäftigung haben und der Außenhandel stark beeinträchtigt wird. Die aktuellen Projektionen deuten auf einen Rückgang des realen BIP um rund 4 % im Jahr 2020 hin. Die Regierung hat zeitnah entschlossene Maßnahmen ergriffen, um die Liquidität von KMU und die Beschäftigung in den Monaten April und Mai in den am stärksten betroffenen Sektoren zu stützen. Der haushaltspolitische Spielraum zur Bewältigung der sozioökonomischen Folgen der Krise ist jedoch begrenzt. Für 2020 rechnet die Regierung im günstigsten Fall mit einem Einnahmehausfall von 20 % im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt und plant eine Umschichtung der Ausgaben, ohne die Obergrenze anzuheben. Unter Zugrundelegung des BIP von 2019 hätte dies ein Defizit von rund 8 % zur

Folge. Die privaten Transfers aus dem Ausland, einschließlich der Heimatüberweisungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sowie die Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen dürften deutlich zurückgehen und sich in einer Verringerung der Rücklagen niederschlagen. Darüber hinaus haben die Regierung und die öffentlichen Unternehmen im Zeitraum 2020-2021 einen sehr hohen inländischen und externen Refinanzierungsbedarf von insgesamt 1,65 Mrd. EUR (in jedem der beiden Jahre etwa 7,3 % des BIP von 2019). Darunter fällt die Amortisierung der Euroanleihen von 2014 im Umfang von 500 Mio. EUR, eines Teils der Euroanleihen von 2015 und der an politische Auflagen geknüpften Garantie der Weltbank von 2013 sowie die Rückzahlung hoher ausländischer gewerblicher Darlehen des öffentlichen Unternehmens für staatseigene Straßen, das mit der Umsetzung großer Straßenverkehrsinfrastrukturen betraut ist. Die Regierung hat den IWF um Unterstützung aus dem RFI in Höhe von 177 Mio. EUR und die Weltbank um ein Darlehen ersucht. Nach aktuellen Schätzungen wird nach Berücksichtigung der Hilfen des IWF und der Weltbank sowie der EU-Zuschüsse eine Finanzierungslücke von etwa 330 Mio. EUR verbleiben. Vor diesem Hintergrund ist eine Makrofinanzhilfe in Höhe von 160 Mio. EUR gerechtfertigt.

Östliche Nachbarschaft

Georgien wird angesichts des steigenden Finanzbedarfs in diesem Jahr in eine tiefe Rezession fallen. Georgiens Wirtschaft ist von der Corona-Krise stark betroffen. Nach jüngsten Schätzungen steht 2020 unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Virus ein Wirtschaftsabschwung in der Größenordnung von rund 4 % zu erwarten. Aufgrund der Kosten für Maßnahmen, die die Auswirkungen der Krise abfedern sollen, der höheren Gesundheitsausgaben und niedrigerer Einnahmen dürfte sich das Haushaltsdefizit 2020 auf etwa 8 % des BIP erhöhen. Auch die Zahlungsbilanz Georgiens wird sich aufgrund der rückläufigen Einnahmen aus dem Dienstleistungsexport (insbesondere aus dem Tourismus), der niedrigeren Heimatüberweisungen sowie der wahrscheinlich geringer ausfallenden ADI-Zuflüsse und des Abflusses von Portfoliokapital verschlechtern. Die Außenfinanzierungslücke für 2020-2021 wird vom IWF vorläufig auf rund 1,6 Mrd. USD geschätzt, und Georgien wird Unterstützung von seinen internationalen Partnern benötigen, um diese Lücke zu schließen. Am 14. April schlossen die Behörden mit dem IWF eine Vereinbarung auf Arbeitsebene, die eine Aufstockung der (fast vollständig ausgezahlten) Mittel im Rahmen des Programms mit der Erweiterten Fondsfazilität (EFF) um rund 375 Mio. USD vorsieht, wovon 308 Mio. USD im Jahr 2020 ausgezahlt werden sollen. Derzeit werden Verhandlungen mit der Weltbank, der ADB, der AFD, der KfW und der EIB über die Aufstockung ihrer an politische Auflagen geknüpften Darlehen geführt. Zugunsten Georgiens läuft bereits ein Makrofinanzhilfe-Programm, dessen letzte Tranche von 25 Mio. EUR – sofern die vereinbarten politischen Auflagen erfüllt sind – voraussichtlich im zweiten Quartal 2020 ausgezahlt wird. Die meisten Auflagen wurden bereits erfüllt. Insgesamt besteht nach derzeitigem Kenntnisstand für dieses Jahr noch eine Finanzierungslücke von schätzungsweise rund 900 Mio. USD. Da gute Aussichten bestehen, dass auch andere Gläubiger Beiträge leisten, ist ein neues Makrofinanzhilfe-Programm im Umfang von 150 Mio. EUR gerechtfertigt.

Die Wirtschaft der Republik Moldau (im Folgenden Moldau) dürfte durch die Auswirkungen der Maßnahmen, mit denen die Ausbreitung des COVID-19-Virus und die Folgen der weltweiten Rezession eingedämmt werden sollen, im Jahr 2020 stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Krise schlägt sich in erster Linie in den rückläufigen Heimatüberweisungen (deren Anteil 15 % am BIP Moldaus ausmacht) und im schwächeren Handel mit den von der Krise betroffenen Ländern, insbesondere den EU-Mitgliedstaaten, nieder. Im Jahr 2020 wird die moldauische Wirtschaft voraussichtlich in eine Rezession abgleiten, gleichzeitig werden die Zahlungsbilanz und die öffentlichen Finanzen aufgrund der

Krise erheblich unter Druck geraten. Die externe Finanzierungslücke wird vorläufig auf 800 Mio. USD (rund 7 % des BIP) im Jahr 2020 geschätzt, und die haushaltspolitische Finanzierungslücke dürfte bei 10,5 Mrd. MDL (rund 550 Mio. USD) liegen. Moldau verfügt über einen gewissen politischen Spielraum, um sich den Schocks entgegenzustemmen, da sowohl die Staatsverschuldung als auch die Währungsreserven sich in den letzten Jahren, unterstützt durch ein über den IWF und die EFF/ECF finanziertes Dreijahresprogramm, positiv entwickelt haben, doch ist dieser Spielraum begrenzt und wird nicht lange vorhalten. Der IWF ist bereit, Moldau Soforthilfe in Höhe von etwa 240 Mio. USD (220 Mio. EUR) zu gewähren, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern. Für Moldau läuft bereits ein Makrofinanzhilfe-Programm, dessen zweite und dritte Tranche von insgesamt 70 Mio. EUR – sofern die Auflagen erfüllt sind – vor Auslaufen des Programms im Juli 2020 ausgezahlt werden können. Darüber hinaus könnten Finanzmittel aus den bereits angekündigten russischen Krediten in Höhe von 200 Mio. EUR für 2020, die in erster Linie für Infrastrukturinvestitionen bestimmt waren, neu zugewiesen werden, um die Auswirkungen der Krise zu bewältigen. Angesichts des begrenzten Zugangs zu den internationalen Kapitalmärkten würde Moldau jedoch zusätzliche Unterstützung benötigen, um die Außenfinanzierungslücke zu schließen. Vor diesem Hintergrund ist ein neues MFA-Programm mit einem Volumen von 100 Mio. EUR gerechtfertigt.

In der Ukraine ist die makrofinanzielle Stabilität in diesem Jahr erneut unter Druck geraten, insbesondere nach der plötzlichen Regierungsumbildung Anfang März, die mit dem Ausbruch der globalen Coronavirus-Krise zusammenfiel. Mitte März verschlechterte sich die Lage auf den Finanzmärkten abrupt, als sich die Renditeaufschläge von Euroanleihen der Ukraine fast verdreifachten, bevor sie sich bei rund 8 % stabilisierten (Ende Januar: 4,4 %). Das Vertrauen hat unter dem erwarteten starken Abschwung (den Prognosen zufolge zwischen 4 % und 9 % im Jahr 2020) weiter gelitten, was eine gesteigerte Nachfrage nach Fremdwährungen ausgelöst hat. Die ukrainische Nationalbank musste in der zweiten Märzhälfte Devisen im Gegenwert von 2,2 Mrd. USD veräußern und verringerte damit ihre amtlichen Fremdwährungsreserven gegenüber den für Ende Februar 2020 ausgewiesenen 27 Mrd. USD um mehr als 8 %. Im überarbeiteten Haushalt für 2020, der am 13. April vom Parlament angenommen wurde, ist ein Coronavirus-Fonds in Höhe von 2,5 Mrd. EUR für Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 vorgesehen. Angesichts der erwarteten rezessionsbedingten Verschlechterung der öffentlichen Finanzen und der zusätzlichen krisenbedingten Ausgaben wurde das Haushaltsdefizit 2020 auf 7,5 % des BIP bzw. den Gegenwert von 11 Mrd. USD korrigiert. Zwar kann ein Teil des Haushaltsdefizits inländisch gegenfinanziert werden, doch sind bei der Regierung auch Auslandsschulden von 5 Mrd. USD aufgelaufen, die 2020 zurückzuzahlen sind. Der IWF schätzt die Außenfinanzierungslücke im Jahr 2020 auf insgesamt rund 12 Mrd. USD. Vor diesem Hintergrund erklärte sich der IWF bereit, das kürzlich ausgehandelte Dreijahresprogramm im Umfang von 5,5 Mrd. USD auf 10 Mrd. USD aufzustocken, wovon 3,5 Mrd. USD in diesem Jahr zur Verfügung gestellt würden. Neben einem Darlehen der Weltbank und der verbleibenden Tranche des laufenden Makrofinanzhilfe-Programms der EU im Umfang von 500 Mio. EUR, für die die Auflagen erfüllt wurden und die voraussichtlich im zweiten Quartal 2020 ausgezahlt wird (sobald die früheren Maßnahmen für das neue IWF-Programm umgesetzt worden sind), stehen Finanzmittel in Höhe von rund 5 Mrd. USD zur Verfügung. Der Fehlbetrag der Lücke von 12 Mrd. USD müsste durch zusätzliche öffentliche Finanzierungshilfe oder durch Inanspruchnahme amtlicher Fremdwährungsreserven gedeckt werden. In diesem Zusammenhang ist ein neues Makrofinanzhilfe-Programm mit einer Gesamtmittelausstattung von 1,2 Mrd. EUR erforderlich.

Jordanien wird angesichts des infolge des begrenzten Spielraums des Landes zunehmenden Drucks auf die Zahlungsbilanz zwangsläufig in eine Rezession abgleiten. Der Coronavirus-Ausbruch dürfte die jordanische Wirtschaft erheblich beeinträchtigen, da er sich disruptiv auf Handelsströme, globale Wertschöpfungsketten und den Tourismus auswirkt. Da der vorhandene haushaltspolitische Spielraum begrenzt ist, hat Jordanien bisher in erster Linie geldpolitische Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftlichen Schäden einzudämmen. Solche Maßnahmen entfalten angesichts eines allgemeinen Lockdowns jedoch nur eingeschränkte Wirksamkeit. Im Jahr 2020 wird die Wirtschaft voraussichtlich in eine Rezession eintreten, die die bereits jetzt schon hohe Arbeitslosigkeit (rund 19 % Ende 2019) stark nach oben treiben wird. Das Haushaltsdefizit dürfte sich insbesondere aufgrund des erwarteten Rückgangs der Steuereinnahmen auf über 5 % des BIP ausweiten. Somit wird der öffentliche Bruttoschuldenstand im Jahr 2020 voraussichtlich bei über 100 % des BIP liegen. Um die Zinslast niedrig zu halten und die Schuldentragfähigkeit zu unterstützen, wird es von entscheidender Bedeutung sein, sicherzustellen, dass Darlehen zu Vorzugsbedingungen bereitgestellt werden, damit das Haushaltsdefizit gegenfinanziert werden kann. Bereits vor dem Coronavirus-Ausbruch bestand in Jordanien ein erheblicher Außenfinanzierungsbedarf. Vor diesem Hintergrund hat die EU im Januar 2020 eine MFA-Maßnahme im Umfang von 500 Mio. EUR angenommen. Mit der COVID-19-Krise hat sich der Bedarf weiter erhöht. Das Leistungsbilanzdefizit dürfte sich infolge des Einbruchs des Tourismus ausweiten, während der erhebliche Anstieg der Zinssätze, mit denen die Schwellenländer auf den Finanzmärkten konfrontiert sind, die Verlängerung einer im Oktober 2020 fälligen Euroanleihe mit einem Volumen von 1,25 Mrd. USD gefährden könnte. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss für dieses Jahr noch eine geschätzte Finanzierungslücke von 1,5 Mrd. USD geschlossen werden, und zusätzliche MFA-Unterstützung in Höhe von 200 Mio. EUR ist gerechtfertigt. Diese Mittel werden mit dem laufenden Makrofinanzhilfe-Programm im Umfang von insgesamt 700 Mio. EUR kombiniert.¹

Der erhebliche Finanzierungsbedarf Tunesiens erfordert vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Wirtschaftskrise internationale Unterstützung. Tunesien wird 2020 wahrscheinlich in eine Rezession eintreten, da sich die Wirtschaftstätigkeit durch die rückläufige globale Nachfrage und die Auswirkungen der Mitte März eingeführten Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus erheblich verlangsamt hat. Es wurden geld- und finanzpolitische Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzumildern, doch die makroökonomischen Ungleichgewichte bestehen nach wie vor, der Spielraum bleibt begrenzt, und der Außenfinanzierungsbedarf dürfte im Laufe des Jahres steigen. Durch den Abschwung werden die Beschäftigung und die soziale Stabilität stark unter Druck geraten. Darüber hinaus ist mit einer erheblichen Verschlechterung des Haushaltssaldos, einer Verringerung der Einnahmen und zusätzlichem Druck auf die Ausgaben für die Unterstützung der Wirtschaft und des Gesundheitssystems zu rechnen. Infolgedessen wird sich das Haushaltsdefizit wahrscheinlich signifikant ausweiten,

¹ Vorbehaltlich der raschen Annahme des Globalbeschlusses über die Makrofinanzhilfe plant die Kommission, die Umsetzung dieses MFA-Beschlusses zugunsten Jordaniens mit der Umsetzung der im Januar 2020 angenommenen Makrofinanzhilfe in Höhe von 500 Mio. EUR zu kombinieren. Dies würde bedeuten, dass eine einzige Grundsatzvereinbarung mit Jordanien geschlossen wird, in der vorzusehen ist, Darlehenskomponenten beider Beschlüsse im Rahmen der ersten und der zweiten Auszahlung miteinander zu kombinieren, während die dritte Auszahlung ausschließlich aus mit dem Beschluss von Januar 2020 zugesagten Mitteln erfolgen würde. Die in den beiden Beschlüssen festgelegten Bereitstellungszeiträume würden eingehalten.

und die Staatsverschuldung wird 2020 steigen. Die Regierung erwartet ein über den Projektionen liegendes Haushaltsdefizit (Anstieg auf 4,3 % des BIP), für das rund 1 Mrd. USD (bzw. 2,6 % des BIP) an zusätzlicher Außenfinanzierung mobilisiert werden müsste. Angesichts der erwarteten Auswirkungen der Pandemie auf den privaten Sektor und dessen Zugang zu externer Finanzierung wird zudem der Zahlungsbilanzbedarf weiter ansteigen (rund 4,7 % des BIP). Auch die deutlich rückläufigen Heimatüberweisungen und der Einbruch im Tourismussektor (über 7 % des BIP) werden trotz der gesunkenen Ölpreise die Deviseneinnahmen beeinträchtigen. Die Regierung wird 2020 höchstwahrscheinlich nicht in der Lage sein, ihren Finanzierungsbedarf auf den inländischen und internationalen Märkten zu decken, und hat den IWF um Soforthilfe in Höhe von 753 Mio. USD (100 % der Quote) ersucht. In diesem Jahr liegt der Außenfinanzierungsbedarf der Regierung bei rund 3,5 Mrd. USD, wobei die höchsten Rückzahlungen im April und Juni zu leisten sind, sodass mit einem gewissen Liquiditätsdruck zu rechnen ist. Darüber hinaus wird der Finanzierungsbedarf vor dem Hintergrund der haushaltspolitischen Auswirkungen von COVID-19 und der Reaktion auf die Pandemie weiter steigen, während der Zugang zu den Finanzmärkten im Laufe des Jahres weiterhin sehr schwierig bleiben wird und die vorgesehenen Kapitalmarktmissionen im Umfang von 1,1 Mrd. USD nicht länger als sicher angesehen werden können. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss für dieses Jahr noch eine geschätzte Finanzierungslücke von rund 2,5 Mrd. EUR geschlossen werden, und ein Makrofinanzhilfe-Programm in Höhe von 600 Mio. EUR ist gerechtfertigt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Umstände, unter denen die vorgeschlagene MFA-Maßnahme ergriffen wird, sind sehr außergewöhnlich und angesichts der globalen Coronavirus-Pandemie von höchster Dringlichkeit geprägt. Die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe steht im Einklang mit der Zusage der EU, die Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner bei ihren unmittelbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu unterstützen. Sie steht außerdem im Einklang mit den Grundsätzen für die Anwendung dieses Instruments, also mit seinem Ausnahmecharakter, den geforderten politischen Vorbedingungen, seiner Komplementarität, Auflagenbindung und der erforderlichen Haushaltsdisziplin. Die Kommission wird während der Laufzeit der MFA-Maßnahmen die Erfüllung dieser Kriterien laufend überwachen und beurteilen. Hierunter fällt auch die Bewertung der politischen Vorbedingungen, bei der eng mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst zusammengearbeitet wird.

Bei der Durchführung der Hilfe wird die Kommission die Kohärenz mit den jüngsten und laufenden MFA-Maßnahmen sicherstellen, insbesondere solchen, die unter die folgenden MFA-Beschlüsse fallen:

- Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien;
- Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau;
- Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien;
- Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine;

- Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die EU mobilisiert alle verfügbaren Instrumente und stimmt sich eng mit den Mitgliedstaaten sowie den europäischen Finanzinstitutionen ab, um im Geiste von „Team Europe“ eine wirksame externe Reaktion auf die COVID-19-Krise zu erreichen. Die Makrofinanzhilfe der EU ist Teil dieses Ansatzes für die Erweiterungs- und Nachbarschaftsregionen und ergänzt insgesamt 3,87 Mrd. EUR an Zuschüssen, die im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe und des Europäischen Nachbarschaftsinstruments bereitgestellt werden, einschließlich Mischfinanzierungen und Beiträgen zu Finanzierungsinstrumenten über die Nachbarschaftsinvestitionsplattform und das Investitionsforum für den westlichen Balkan. Darüber hinaus werden im Rahmen des Mandats der Europäischen Investitionsbank für die Darlehenstätigkeit in Drittländern weiterhin Darlehen für Investitionen des öffentlichen und des privaten Sektors vergeben. Die Nachbarschaftsregion wird auch von Investitionsprogrammen profitieren, die durch Garantien aus dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung in Höhe von 0,5 Mrd. EUR unterstützt werden und größtenteils auf die Finanzierung von KMU ausgerichtet sind.

Die Makrofinanzhilfe der EU würde die Einführung eines angemessenen Rahmens für kurzfristige makroökonomische politische Reformen und Strukturreformen durch die Behörden unterstützen und damit den Mehrwert des Engagements der EU insgesamt erhöhen und die allgemeine Wirksamkeit der Intervention der EU, auch mit Hilfe anderer Finanzinstrumente, verbessern.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 212 AEUV. Angesichts der derzeitigen dringenden Notlage könnte sich dieser Vorschlag auch auf Artikel 213 AEUV stützen. Dennoch hat die Kommission beschlossen, Artikel 212 AEUV als Rechtsgrundlage heranzuziehen, damit das ordentliche Gesetzgebungsverfahren unter umfassender Einbeziehung des Europäischen Parlaments eingehalten wird. Die Kommission zählt auf die Zusammenarbeit des Europäischen Parlaments und des Rates für eine rasche Annahme.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Das Subsidiaritätsprinzip findet insoweit Anwendung, als das Ziel der Wiederherstellung der kurzfristigen makroökonomischen Stabilität der Empfänger von den Mitgliedstaaten allein nicht in hinreichendem Maße erreicht werden kann und somit besser auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen ist. Hauptgründe sind der größere Umfang und die erleichterte Abstimmung zwischen den Gebern im Interesse einer optimal wirksamen Unterstützung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Er beschränkt sich auf das Maß, das erforderlich ist, um das Ziel kurzfristiger makroökonomischer Stabilität durch Minderung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos zu erreichen, und geht nicht darüber hinaus.

Der Finanzhilfebetrag wird angesichts des Umfangs des Außenfinanzierungsbedarfs der Empfänger in den Jahren 2020 und 2021 einen verhältnismäßig geringen Anteil an diesem Bedarf ausmachen. In Anbetracht der Hilfen, die den Empfängern von anderen bilateralen und multilateralen Gebern und Gläubigern zugesagt wurden, wird dies als angemessene Lastenteilung für die EU erachtet.

- **Wahl des Instruments**

Projektfinanzierungen oder technische Hilfe wären nicht geeignet bzw. nicht ausreichend, um diese makroökonomischen Ziele zu erreichen. Der Hauptzusatznutzen einer Makrofinanzhilfe gegenüber anderen EU-Instrumenten würde darin bestehen, dass durch die rasche Umsetzung der unmittelbare Außenfinanzierungsbedarf der Empfänger gemindert und außerdem ein Beitrag zur Schaffung eines stabilen makroökonomischen Rahmens – unter anderem durch die Förderung einer tragfähigen Zahlungsbilanz- und Haushaltslage – sowie geeigneter Rahmenbedingungen für Strukturreformen geleistet würde. Indem sie die Schaffung eines geeigneten Gesamtrahmens für makroökonomische und strukturelle Maßnahmen unterstützt, kann die Makrofinanzhilfe die Wirksamkeit der Maßnahmen, die im Rahmen anderer, enger ausgerichteter EU- Finanzinstrumente bei den Empfängern finanziert werden, erhöhen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Alle MFA-Maßnahmen werden einer Ex-post-Bewertung unterzogen, die in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des im Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe festgelegten Bereitstellungszeitraums durchgeführt wird. Hierbei werden zwei Ziele verfolgt: i) die Auswirkungen der Makrofinanzhilfe auf die Wirtschaft des Empfängers und insbesondere auf die Tragfähigkeit seiner Zahlungsbilanzsituation zu analysieren, ii) den Mehrwert der EU-Maßnahme zu bewerten.

In den bislang vorgenommenen Bewertungen wurde der Schluss gezogen, dass die MFA-Maßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der Tragfähigkeit der Zahlungsbilanz des Empfängers, zur makroökonomischen Stabilität und zur Verwirklichung der Strukturreformen leisten. Die MFA-Maßnahmen hatten positive Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz des Empfängers und trugen zur Entspannung der Haushaltslage bei. Auch haben sie einen leichten Anstieg des Wirtschaftswachstums bewirkt.

Aus allen Bewertungen geht hervor, dass die EU-Makrofinanzhilfe sich im Vergleich zu alternativen Finanzierungsquellen durch äußerst günstige Konditionen auszeichnet, d. h. relativ niedrige Zinssätzen, lange Laufzeiten und lange tilgungsfreie Zeiten. Dies sorgt für haushaltspolitischen Spielraum und trägt zur Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung bei.

Die Ex-post-Bewertungen bestätigen zudem, dass frühere Makrofinanzhilfen effizient durchgeführt und mit anderen EU-Programmen und Programmen anderer Geber (insbesondere IWF und Weltbank) gut abgestimmt wurden. Es wurde festgestellt, dass die mit

Makrofinanzhilfen verknüpften politischen Auflagen sich von den IWF-Auflagen unterscheiden, die Auflagen sich jedoch gegenseitig ergänzen und/oder verstärken. Die jüngsten Erfahrungen zeigen, dass das Vorhandensein zweier unabhängiger, aber koordinierter Programme die Wahrscheinlichkeit positiver Ergebnisse erhöht, da komplementäre Auflagen gelten und finanzielle Ressourcen miteinander kombiniert werden.

In den Bewertungen wird auch auf die Mängel der einzelnen MFA-Maßnahmen eingegangen, wobei die am häufigsten auftretenden Schwächen die mangelnde Sichtbarkeit und der mitunter langwierige Verhandlungsprozess sind. Die Kommission wird die ermittelten Beschränkungen in einer für 2020 geplanten Evaluierung der im Zeitraum 2010-2020 durchgeführten Maßnahmen weiter prüfen. Diese Evaluierung könnte außerdem eine gute Grundlage für weitere Überlegungen über den Anwendungsbereich und andere Aspekte des Makrofinanzhilfeinstruments sowie dessen Wechselwirkungen mit anderen außenpolitischen Instrumenten der EU bieten.

Alle Abschlussberichte über abgeschlossene Ex-post-Evaluierungen von MFA-Maßnahmen werden auf folgender Website veröffentlicht: https://ec.europa.eu/info/evaluation-reports-economic-and-financial-affairs-policies-and-spending-activities_en.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Makrofinanzhilfe wird als integraler Bestandteil der EU-Reaktion sowie der internationalen Reaktion auf die COVID-19-Krise bereitgestellt. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags für eine Makrofinanzhilfe haben sich die Dienststellen der Kommission mit dem Internationalen Währungsfonds, der zurzeit umfangreiche Finanzierungsprogramme aufstellt, und anderen multilateralen und bilateralen Gläubigern und Gebern abgestimmt. Auch stand die Kommission in ständigem Kontakt mit den nationalen Behörden der potenziellen Empfänger.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Da der Vorschlag dringlich verabschiedet werden sollte, wird die Kommission bei Bedarf mit Unterstützung externer Sachverständiger eine operationelle Bewertung vornehmen, in deren Rahmen Qualität und Zuverlässigkeit der öffentlichen Finanzkreisläufe und der Verwaltungsverfahren des Empfängers geprüft werden.

- **Folgenabschätzung**

Die Makrofinanzhilfe der EU ist ein Notfallinstrument, mit dem das Risiko eines Ausfalls und wirtschaftlichen Zusammenbruchs von Partnern verringert werden soll, indem dem kurzfristigen Außenfinanzierungsbedarf der Partner Abhilfe geleistet wird und gleichzeitig politische Maßnahmen zur Stärkung der Zahlungsbilanz und der Haushaltslage unterstützt und erneuertes nachhaltiges Wachstum gefördert werden. Nach den Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung (SWD(2015) 111 final) ist für diesen MFA-Vorschlag keine Folgenabschätzung erforderlich, da es politisch geboten ist, in einer Notsituation, die eine rasche Reaktion erfordert, umgehend zu handeln.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die geplante Finanzhilfe würde in Form von Darlehen gewährt und müsste über eine von der Kommission im Namen der EU durchgeführte Anleihetransaktion finanziert werden. Die Auswirkungen der Finanzhilfe auf den Haushalt werden der Einzahlung – in Höhe einer

Quote von 9 % – der Beträge entsprechen, die in den Garantiefonds für Drittlandsdarlehen eingezahlt werden. Unter Annahme einer Auszahlung der Darlehen 2020 erfolgt die Einzahlung nach den Vorschriften für den Garantiefondsmechanismus² im Jahr n+2, wobei das Jahr n das Jahr der Auszahlung ist. Die im Jahr 2020 ausgezahlten Darlehen werden sich somit bis zu einem Höchstbetrag von 270 Mio. EUR auf den Haushalt für 2022 auswirken. Wird ein Teil der Darlehen im Jahr 2021 ausgezahlt, so werden die entsprechenden Rückstellungsbeträge in den Haushalt für 2023 eingestellt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die im Garantiefonds vorgesehenen Beträge einen angemessenen Puffer bieten, um den EU-Haushalt vor Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit diesen MFA-Darlehen zu schützen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass vor dem Hintergrund der derzeitigen makroökonomischen Umstände und der potenziellen Konzentration von Kreditrisikopositionen die Notwendigkeit steigt, während der Laufzeit der Darlehen zusätzliche Haushaltsmittel bereitzustellen.

Die Kommission stellt fest, dass die haushaltspolitischen Auswirkungen der geplanten MFA-Maßnahmen im Vorschlag der Kommission für den nächsten MFR berücksichtigt werden können.

5. WEITERE ANGABEN

• **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Europäische Union stellt Partnern Makrofinanzhilfen in Höhe von insgesamt bis zu 3 Mrd. EUR in Form von mittel- bis langfristigen Darlehen zur Verfügung, die zur Deckung ihres verbleibenden Außenfinanzierungsbedarfs im Zeitraum 2020-21 beitragen werden.

Auf der Grundlage einer vorläufigen Bewertung des Finanzierungsbedarfs werden die bereitzustellenden Finanzhilfebeträge wie folgt auf die Empfänger aufgeteilt:

- 180 Mio. EUR für die Republik Albanien
- 250 Mio. EUR für Bosnien und Herzegowina
- 150 Mio. EUR für Georgien
- 200 Mio. EUR für das Haschemitische Königreich Jordanien
- 100 Mio. EUR für das Kosovo
- 100 Mio. EUR für die Republik Moldau
- 60 Mio. EUR für Montenegro
- 160 Mio. EUR für die Republik Nordmazedonien
- 600 Mio. EUR für die Tunesische Republik
- 1,2 Mrd. EUR für die Ukraine

Diese Finanzhilfe soll in zwei Tranchen ausgezahlt werden. Die Auszahlung der ersten Tranche wird voraussichtlich etwa Mitte 2020 erfolgen. Die zweite Tranche könnte im vierten Quartal 2020 oder im ersten Halbjahr 2021 ausgezahlt werden, sofern die mit der Tranche verbundenen politischen Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt wurden.

² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Die Finanzhilfe wird von der Kommission verwaltet. In Einklang mit der Haushaltsordnung gelten spezifische Vorschriften zur Verhinderung von Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten.

Die Kommission und die Behörden jedes einzelnen Partners werden sich getrennt auf eine jeweilige Grundsatzvereinbarung einigen, in der die mit der geplanten MFA-Maßnahme verbundenen Reformmaßnahmen einschließlich ihrer Zeitpläne und Reihenfolge festgehalten werden. Darüber hinaus würden die Auszahlungen wie bei MFA-Maßnahmen üblich unter anderem von zufriedenstellenden Fortschritten im Rahmen des IWF-Programms und der weiteren Inanspruchnahme von IWF-Mitteln durch den Partner abhängen.

Der Vorschlag enthält eine Verfallsklausel. Die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe würde ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten der Grundsatzvereinbarung für zwölf Monate bereitgestellt.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Umsetzung dieses Beschlusses im Vorjahr Bericht. Ferner bewertet die Kommission die Umsetzung der mit der Hilfe verknüpften Ziele, unter anderem im Rahmen einer Ex-post-Bewertung, die die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums der Hilfe vorlegt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die derzeitige COVID-19-Krise hat in der Erweiterungsregion und in den Nachbarschaftsregionen äußerst nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Finanzstabilität. Zahlungsbilanzsaldo und Haushaltslage der Partner sind bereits anfällig und verschlechtern sich mit dem Eintritt der Wirtschaft in eine Rezession rasch weiter. Es gibt für die EU gute Gründe, diese Volkswirtschaften rasch und entschlossen zu unterstützen. Der vorliegende Vorschlag für eine Makrofinanzhilfe der Union betrifft zehn Partner: die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo*, Montenegro und die Republik Nordmazedonien in der Erweiterungsregion; Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine in der östlichen Nachbarschaft sowie das Haschemitische Königreich Jordanien und die Tunesische Republik in der südlichen Nachbarschaft (im Folgenden „Partner“).
- (2) Die Dringlichkeit der Hilfe ergibt sich aus dem unmittelbaren Finanzbedarf der Partner zur Ergänzung der Mittel, die über andere EU-Instrumente sowie von internationalen Finanzinstitutionen, EU-Mitgliedstaaten und anderen bilateralen Gebern bereitgestellt werden; die Hilfe soll den Behörden kurzfristig politischen Spielraum für Maßnahmen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise verschaffen.
- (3) Die Behörden der einzelnen Partner und der Internationale Währungsfonds (IWF) haben eine Vereinbarung über ein Programm geschlossen, das durch eine Finanzierungsvereinbarung mit dem IWF unterstützt wird, oder werden dies in Kürze tun.
- (4) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte ein in Ausnahmefällen zum Einsatz kommendes Finanzinstrument in Form einer ungebundenen und nicht

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

zweckgewidmeten Zahlungsbilanzhilfe sein, das in Kombination mit einer an ein Programm zur Durchführung von Wirtschaftsreformen gebundenen Zahlungsvereinbarung mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) zur Deckung des unmittelbaren Außenfinanzierungsbedarfs des Empfängers beitragen soll. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise sollte die Makrofinanzhilfe der Union auch Partnern zur Verfügung stehen, die eine Soforthilfe des IWF erhalten, die nicht an vorherige Maßnahmen und/oder Auflagen geknüpft ist, wie etwa Hilfen aus dem Schnellfinanzierungsinstrument (Rapid Financing Instrument, RFI). Diese Finanzhilfe sollte daher von kürzerer Dauer und auf zwei Auszahlungen beschränkt sein und die Durchführung eines politischen Programms mit einem begrenzten Paket von Reformmaßnahmen unterstützen.

- (5) Die finanzielle Unterstützung der Union für die Partner steht im Einklang mit der Politik der Union gemäß den Strategien für die Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik.
- (6) Da die Partner entweder Beitritts-/Heranführungspartner sind oder unter die ENP fallen, kommen sie für eine Makrofinanzhilfe der Union in Betracht.
- (7) Da der drastisch wachsende Außenfinanzierungsbedarf der Partner den Umfang der Mittel, die der IWF und andere multilaterale Institutionen bereitstellen werden, voraussichtlich deutlich übersteigen wird, stellt die Makrofinanzhilfe der Union für die Partner angesichts der außerordentlichen aktuellen Umstände eine angemessene Reaktion auf das Ersuchen der Partner um einen Beitrag zur finanziellen Stabilisierung dar. Die Makrofinanzhilfe der Union würde in Ergänzung der im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung mit dem IWF bereitgestellten Mittel die wirtschaftliche Stabilisierung unterstützen.
- (8) Mit der Makrofinanzhilfe der Union sollte die Wiederherstellung einer tragfähigen Außenfinanzierungssituation der Partner unterstützt und dazu beigetragen werden, ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung neu anzustoßen.
- (9) Die Höhe der Makrofinanzhilfe der Union wird auf der Grundlage einer vorherigen Schätzung des verbleibenden Außenfinanzierungsbedarfs des jeweiligen Partners festgelegt, wobei auch dessen Fähigkeit zur Selbstfinanzierung aus eigenen Mitteln, insbesondere aus ihm zur Verfügung stehenden internationalen Reserven, Rechnung getragen wird. Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die vom IWF und der Weltbank bereitgestellten Programme und Mittel ergänzen. Bei der Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird die Notwendigkeit einer angemessenen Lastenverteilung zwischen der Union und anderen Gebern genauso berücksichtigt wie andere bereits zum Einsatz kommende Außenfinanzierungsinstrumente der Union und die Wertschöpfung durch das gesamte Engagement der Union.
- (10) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Makrofinanzhilfe der Union rechtlich und inhaltlich mit den wichtigsten Grundsätzen, Zielsetzungen und Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen der Außenpolitik und mit anderen relevanten Politikbereichen der Union im Einklang steht.
- (11) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die Außenpolitik der Union gegenüber den Partnern stützen. Die Dienststellen der Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst sollten während der gesamten Dauer der Makrofinanzhilfe eng zusammenarbeiten, um sich abzustimmen und die Kohärenz der Außenpolitik der Union zu gewährleisten.

- (12) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die Partner bei ihrem Engagement für die Werte, die sie mit der Union teilen, wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Achtung der Menschenrechte, nachhaltige Entwicklung und Bekämpfung der Armut, sowie ihrem Eintreten für die Grundsätze eines offenen, auf Regeln beruhenden und fairen Handels unterstützen.
- (13) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union sollte darin bestehen, dass die Partner sich wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems und Mechanismen der Rechtsstaatlichkeit, zu eigen machen und die Achtung der Menschenrechte garantieren. Die spezifischen Ziele der Makrofinanzhilfe der Union sollten Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme der Partner stärken und Strukturreformen mit dem Ziel der Unterstützung eines nachhaltigen Wachstums und der Haushaltskonsolidierung fördern. Sowohl die Erfüllung der Vorbedingungen als auch die Erreichung dieser Ziele sollten von der Kommission und vom Europäischen Auswärtigen Dienst regelmäßig überprüft werden.
- (14) Um sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit ihrer Makrofinanzhilfe wirksam geschützt werden, sollten die Partner geeignete Maßnahmen ergreifen, um Betrug, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, dass die Kommission Kontrollen vornehmen, der Rechnungshof Prüfungen durchführen und die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Befugnisse wahrnehmen kann.
- (15) Eine Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union lässt die Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates (als Haushaltsbehörde der Union) unberührt.
- (16) Die Beträge der für die Makrofinanzhilfe benötigten Rückstellungen sollten mit den im Mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehenen Haushaltsmitteln im Einklang stehen.
- (17) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte von der Kommission verwaltet werden. Um sicherzustellen, dass das Europäische Parlament und der Rat in der Lage sind, die Durchführung dieses Beschlusses zu verfolgen, sollte die Kommission sie regelmäßig über die Entwicklungen in Bezug auf die Hilfe informieren und ihnen die einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen.
- (18) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ausgeübt werden.
- (19) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte an wirtschaftspolitische Auflagen geknüpft sein, die in einer Grundsatzvereinbarung festzulegen sind. Im Interesse einheitlicher Durchführungsbedingungen und aus Gründen der Effizienz sollte die Kommission die Befugnis erhalten, diese Bedingungen unter Aufsicht des in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehenen Ausschusses der Mitgliedstaaten mit den Behörden der Partner auszuhandeln. Gemäß jener Verordnung sollte das Beratungsverfahren grundsätzlich in allen Fällen, die in jener Verordnung nicht genannt werden,

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

angewandt werden. Da Hilfen von mehr als 90 Mio. EUR möglicherweise bedeutende Auswirkungen haben, sollte bei Transaktionen oberhalb dieser Grenze das Prüfverfahren angewandt werden. In Anbetracht des Umfangs der Makrofinanzhilfe der Union für die einzelnen Partner sollte bei der Verabschiedung der Grundsatzvereinbarung mit Montenegro das Beratungsverfahren und bei der Verabschiedung der Grundsatzvereinbarungen mit den anderen unter diesen Beschluss fallenden Partnern sowie bei jeglicher Verringerung, Aussetzung oder Einstellung der Hilfe das Prüfverfahren angewandt werden –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Union stellt der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, dem Kosovo, der Republik Moldau, Montenegro, der Republik Nordmazedonien, der Tunesischen Republik und der Ukraine (im Folgenden „Partner“) eine Makrofinanzhilfe (im Folgenden „Makrofinanzhilfe der Union“) in Höhe eines maximalen Gesamtbetrags von 3 Mrd. EUR zur Verfügung, um die wirtschaftliche Stabilisierung der Partner und ein umfassendes Reformprogramm zu unterstützen. Die Hilfe trägt zur Deckung des dringenden Zahlungsbilanzbedarfs der Partner bei, der in dem vom Internationalen Währungsfonds (IWF) unterstützten Programm ausgewiesen ist, und wird wie folgt bereitgestellt:
 - a) 180 Mio. EUR für die Republik Albanien;
 - b) 250 Mio. EUR für Bosnien und Herzegowina;
 - c) 150 Mio. EUR für Georgien;
 - d) 200 Mio. EUR für das Haschemitische Königreich Jordanien;
 - e) 100 Mio. EUR für das Kosovo;
 - f) 100 Mio. EUR für die Republik Moldau;
 - g) 60 Mio. EUR für Montenegro;
 - h) 160 Mio. EUR für die Republik Nordmazedonien;
 - i) 600 Mio. EUR für die Tunesische Republik;
 - j) 1,2 Mrd. EUR für die Ukraine.
- (2) Der volle Betrag der Makrofinanzhilfe der Union wird jedem Partner in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufzunehmen und sie an die Partner weiterzuverleihen. Die Laufzeit der Darlehen beträgt im Durchschnitt höchstens 15 Jahre.
- (3) Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union wird von der Kommission im Einklang mit den zwischen dem IWF und dem Partner getroffenen Vereinbarungen oder Absprachen verwaltet. Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über Entwicklungen bei der Makrofinanzhilfe der Union, einschließlich über deren Auszahlungen, und stellt diesen Organen die einschlägigen Dokumente rechtzeitig zur Verfügung.

- (4) Die Makrofinanzhilfe der Union wird für die Dauer von zwölf Monaten ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Grundsatzvereinbarung („Memorandum of Understanding“) bereitgestellt.
- (5) Sollte der Finanzierungsbedarf eines Partners im Zeitraum der Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union gegenüber den ursprünglichen Projektionen erheblich sinken, wird die Kommission die Hilfe nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren kürzen oder ihre Auszahlung aussetzen oder einstellen.

Artikel 2

- (1) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union besteht darin, dass der Partner sich wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und das Rechtsstaatsprinzip zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert.
- (2) Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst überprüfen die Erfüllung dieser Vorbedingung während der gesamten Laufzeit der Makrofinanzhilfe der Union.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU des Rates⁴ angewandt.

Artikel 3

- (1) Die Kommission vereinbart gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren mit den Behörden jedes Partners klar definierte, auf Strukturreformen und solide öffentliche Finanzen abstellende wirtschaftspolitische und finanzielle Auflagen, an die die Makrofinanzhilfe der Union geknüpft wird und die in einer Grundsatzvereinbarung festzulegen sind, die auch einen Zeitrahmen für die Erfüllung der Auflagen enthält. Die in der Grundsatzvereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen oder Absprachen und den vom Partner mit Unterstützung des IWF durchgeführten makroökonomischen Anpassungs- und Strukturreformprogrammen in Einklang stehen.
- (2) Mit den Auflagen nach Absatz 1 wird insbesondere bezweckt, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme der Partner, auch im Hinblick auf die Verwendung der Makrofinanzhilfe der Union, zu stärken. Bei der Gestaltung der politischen Maßnahmen werden auch die Fortschritte bei der gegenseitigen Marktöffnung, der Entwicklung eines regelbasierten fairen Handels sowie sonstigen außenpolitischen Prioritäten der Union angemessen berücksichtigt. Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele werden von der Kommission regelmäßig überprüft.
- (3) Die finanziellen Bedingungen der Makrofinanzhilfe der Union werden in einer zwischen der Kommission und den Behörden jedes Partners zu schließenden Darlehensvereinbarung im Einzelnen festgelegt.

⁴ Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30).

- (4) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Auflagen weiter erfüllt sind, darunter auch die Auflage, dass die Wirtschaftspolitik des Partners mit den Zielen der Makrofinanzhilfe der Union übereinstimmt. Dabei stimmt sich die Kommission eng mit dem IWF und der Weltbank und, soweit erforderlich, mit dem Europäischen Parlament und dem Rat ab.

Artikel 4

- (1) Vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Auflagen wird die Makrofinanzhilfe der Union von der Kommission in zwei Tranchen zur Verfügung gestellt. Die Höhe jeder Tranche wird in der in Artikel 3 genannten Grundsatzvereinbarung festgelegt.
- (2) Für die Beträge der Makrofinanzhilfe der Union werden erforderlichenfalls gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates⁵ Rückstellungen gebildet.
- (3) Die Kommission beschließt die Freigabe der Tranchen unter dem Vorbehalt, dass sämtliche der folgenden Auflagen erfüllt sind:
- a) die in Artikel 2 genannte Vorbedingung;
 - b) eine kontinuierliche zufriedenstellende Erfolgsbilanz bei der Umsetzung einer nicht der Vorsorge dienenden IWF-Kreditvereinbarung;
 - c) eine zufriedenstellende Erfüllung der in der Grundsatzvereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen.

Die Freigabe der zweiten Tranche erfolgt grundsätzlich frühestens drei Monate nach Freigabe der ersten Tranche.

- (4) Werden die in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Auflagen nicht erfüllt, so wird die Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union von der Kommission zeitweise ausgesetzt oder eingestellt. In solchen Fällen teilt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Gründe für die Aussetzung oder Einstellung mit.
- (5) Die Makrofinanzhilfe der Union wird an die Zentralbank des Partners ausgezahlt. Vorbehaltlich der in der Grundsatzvereinbarung festzulegenden Bedingungen, einschließlich einer Bestätigung des verbleibenden Haushaltsbedarfs, können die Gelder der Union an das Finanzministerium als Endbegünstigten überwiesen werden.

Artikel 5

- (1) Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Zusammenhang mit der Makrofinanzhilfe der Union werden in Euro mit gleichem Wertstellungsdatum abgewickelt und dürfen für die Union keine Friständerungen mit sich bringen und sie auch nicht einem Wechselkurs- oder Zinsrisiko oder sonstigen kommerziellen Risiken aussetzen.
- (2) Wenn die Umstände es gestatten, kann die Kommission auf Ersuchen des Partners dafür Sorge tragen, dass eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die

⁵ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Darlehensbedingungen und eine entsprechende Klausel in die Bedingungen der Anleihetransaktionen aufgenommen werden.

- (3) Wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten und sofern der Partner darum ersucht, kann die Kommission beschließen, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise zu refinanzieren, oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen und Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe der Absätze 1 und 4 und dürfen weder zur Verlängerung der Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum Zeitpunkt der Refinanzierung bzw. Neufestsetzung noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.
- (4) Sämtliche Kosten, die der Union durch die in diesem Beschluss vorgesehenen Anleihe- und Darlehenstransaktionen entstehen, gehen zu Lasten des Partners.
- (5) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Entwicklungen in Bezug auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen.

Artikel 6

- (1) Die Makrofinanzhilfe der Union wird im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ durchgeführt.
- (2) Die Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt auf dem Weg der direkten Mittelverwaltung.
- (3) Die in Artikel 3 Absatz 3 genannte Darlehensvereinbarung enthält Bestimmungen,
 - a) die sicherstellen, dass der Partner die ordnungsgemäße Verwendung der aus dem Unionshaushalt bereitgestellten Mittel regelmäßig überprüft, geeignete Maßnahmen ergreift, um Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern, und erforderlichenfalls gerichtliche Schritte einleitet, um aufgrund dieses Beschlusses bereitgestellte Mittel, die zweckentfremdet wurden, wieder einzuziehen;
 - b) die im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates⁷, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁸, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und im Falle der an der Verstärkten Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten im Einklang mit der

⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁷ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

⁸ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/1939¹⁰ den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherstellen, wobei insbesondere geeignete Maßnahmen vorzusehen sind, um Betrug, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu bekämpfen, die sich auf die Makrofinanzhilfe der Union auswirken. Zu diesem Zweck wird das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ausdrücklich ermächtigt, Untersuchungen durchzuführen, insbesondere Kontrollen vor Ort und Inspektionen einschließlich digitaler forensischer Maßnahmen und Befragungen;

- c) die die Kommission und ihre Vertreter ausdrücklich dazu ermächtigen, Kontrollen – einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort – durchzuführen;
 - d) die die Kommission und den Rechnungshof ausdrücklich dazu ermächtigen, während und nach dem Zeitraum, in dem die Makrofinanzhilfe der Union bereitgestellt wird, Rechnungsprüfungen durchzuführen, darunter Dokumentenprüfungen und Rechnungsprüfungen vor Ort, wie etwa operative Bewertungen;
 - e) die sicherstellen, dass die Union Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung des Darlehens hat, wenn sich der Partner im Zusammenhang mit der Verwaltung der Makrofinanzhilfe der Union nachweislich des Betrugs, der Korruption oder einer sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union schuldig gemacht hat;
 - f) die sicherstellen, dass sämtliche der Union im Zusammenhang mit einer Finanzhilfe entstehenden Kosten vom Partner getragen werden.
- (4) Vor der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union prüft die Kommission mittels einer operativen Bewertung, wie zuverlässig die für die Finanzhilfe relevanten Finanzregelungen, Verwaltungsverfahren sowie Mechanismen der internen und externen Kontrolle des Partners sind.

Artikel 7

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt für die Makrofinanzhilfe der Union für Montenegro Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 und für die Makrofinanzhilfe der Union für die anderen unter diesen Beschluss fallenden Partner Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 8

- (1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr mit einer Bewertung der Durchführung. In dem Bericht

¹⁰ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

- a) prüft sie die bei der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union erzielten Fortschritte;
 - b) bewertet sie die Wirtschaftslage und -aussichten der Partner und die Fortschritte, die bei der Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten politischen Maßnahmen erzielt worden sind;
 - c) legt sie den Zusammenhang zwischen den in der Grundsatzvereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen Auflagen, der aktuellen Wirtschafts- und Finanzlage der Partner und den Beschlüssen der Kommission über die Auszahlung der einzelnen Tranchen der Makrofinanzhilfe der Union dar.
- (2) Spätestens zwei Jahre nach Ablauf des in Artikel 1 Absatz 4 genannten Bereitstellungszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Ex-post-Bewertungsbericht vor, in dem sie die Ergebnisse und die Effizienz der abgeschlossenen Makrofinanzhilfe der Union bewertet und beurteilt, inwieweit diese zur Verwirklichung der angestrebten Ziele beigetragen hat.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme(n) und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

- 2.1. Überwachung und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur¹¹

Politikbereich: Wirtschaft und Finanzen

Tätigkeit: Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹²**

Der Vorschlag/die Initiative betrifft die **Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

„Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen: Wohlförderung über die Europäische Union hinaus“

1.4.2. *Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel Nr.

„Wohlförderung über die Europäische Union hinaus“

ABM/ABB-Tätigkeit(en)

In die Zuständigkeit der GD ECFIN fallende Tätigkeitsbereiche:

(a) Unterstützung der Finanzmarktstabilität und Förderung wachstumsfördernder Reformen außerhalb der EU, u. a. durch regelmäßige Wirtschaftsdialoge mit einschlägigen Partnern sowie durch die Bereitstellung von Makrofinanzhilfen, und

(b) Unterstützung des Erweiterungsprozesses und der Umsetzung der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik der EU sowie anderer EU-Prioritäten bei Partnern mittels Durchführung von Wirtschaftsanalysen sowie politischer Bewertungen und Beratung.

¹¹ ABM: maßnahmenbezogenes Management; ABB: maßnahmenbezogene Budgetierung.

¹² Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

- Beitrag zur Deckung des Außenfinanzierungsbedarfs des Partners vor dem Hintergrund einer erheblichen Verschlechterung seiner Außenbilanz infolge der anhaltenden COVID-19-Krise.
- Verringerung des Haushaltsbedarfs des Partners.
- Unterstützung der Konsolidierungsanstrengungen und der externen Stabilisierung im Rahmen des geplanten IWF-Programms.
- Unterstützung von Strukturreformen zur Verbesserung der makroökonomischen Steuerung insgesamt, zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Governance und Transparenz sowie zur Verbesserung der Bedingungen für nachhaltiges Wachstum.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Die Behörden der Partner müssen den Dienststellen der Kommission regelmäßig über eine Reihe wirtschaftlicher Indikatoren Bericht erstatten. Jeweils vor Auszahlung der Finanzhilfetranchen haben sie zudem einen umfassenden Bericht über die Erfüllung der vereinbarten politischen Auflagen vorzulegen.

Die Dienststellen der Kommission werden – erforderlichenfalls im Anschluss an eine operationelle Bewertung der Finanzkreisläufe und der Verwaltungsverfahren der Partner – die öffentliche Finanzverwaltung weiterhin überwachen. Die EU-Delegation beim Partner wird ebenfalls regelmäßig über die für die Überwachung der Finanzhilfe maßgeblichen Fragestellungen berichten. Die Dienststellen der Kommission bleiben in engem Kontakt mit dem IWF und der Weltbank, um aus den Erkenntnissen, die diese im Rahmen ihrer laufenden Aktivitäten beim jeweiligen Partner gewonnen haben, Nutzen ziehen zu können.

In dem Beschlussvorschlag ist vorgesehen, dass dem Rat und dem Europäischen Parlament alljährlich ein Bericht vorlegt wird, in dem die Durchführung der Makrofinanzhilfe bewertet wird. Zudem erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Durchführungszeitraums eine Ex-post-Bewertung.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- bzw. langfristig zu deckender Bedarf

Die Auszahlung der Hilfe ist an die Erfüllung der politischen Vorbedingungen und eine zufriedenstellende Erfolgsbilanz bei der Umsetzung einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Partner und dem IWF gebunden. Außerdem vereinbart die Kommission mit den Behörden des Partners in einer Grundsatzvereinbarung spezifische Auflagen.

Die Hilfe soll in zwei Darlehenstranchen ausgezahlt werden. Die Auszahlung der ersten Tranche wird voraussichtlich Mitte 2020 erfolgen. Die zweite Tranche könnte im vierten Quartal 2020 oder in der ersten Jahreshälfte 2021 ausgezahlt werden, sofern die mit jeder Tranche verbundenen politischen Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt wurden.

1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU*

Die Makrofinanzhilfe ist ein politisch motiviertes Instrument und soll kurz- und mittelfristige Finanzlücken verkleinern helfen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen COVID-19-Krise wird die Makrofinanzhilfe den Behörden zusätzlichen wirtschaftspolitischen Spielraum für wirksame wirtschaftliche Maßnahmen zur Bewältigung der Krise verschaffen. Durch die Unterstützung des Partners bei der Überwindung der durch die COVID-19-Krise verschärften wirtschaftlichen Schwierigkeiten wird die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe zur Förderung der makroökonomischen und politischen Stabilität des Partners beitragen. Die Makrofinanzhilfe wird die von den internationalen Finanzinstitutionen, bilateralen Gebern und anderen Finanzinstitutionen der EU bereitgestellten Mittel ergänzen. Auf diese Weise wird sie zur Gesamteffizienz der finanziellen Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft sowie anderer EU-Finanzhilfen, einschließlich haushaltsstützender Maßnahmen, beitragen.

Neben den finanziellen Auswirkungen der Makrofinanzhilfe wird das vorgeschlagene Programm den Reformwillen der Regierungen und ihr Streben nach engeren Beziehungen zur EU stärken. Dies wird unter anderem durch angemessene Auflagen für die Auszahlung der Hilfe erreicht. In einem breiteren Kontext wird das Programm signalisieren, dass die EU bereit ist, Partner in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu unterstützen.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Makrofinanzhilfemaßnahmen für Partner werden einer Ex-post-Bewertung unterzogen. Bei bisher durchgeführten Bewertungen (abgeschlossener Finanzhilfeprogramme) wurde der Schluss gezogen, dass die Makrofinanzhilfen einen – wenngleich mitunter nur bescheidenen und indirekten – Beitrag zur Verbesserung der Tragfähigkeit der Zahlungsbilanz, zur makroökonomischen Stabilität und zur Verwirklichung der Strukturreformen des Partners leisten. In den meisten Fällen hatten die Makrofinanzhilfetransaktionen positive Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz des Partners und trugen zur Entspannung der Haushaltslage bei. Auch haben sie einen leichten Anstieg des Wirtschaftswachstums bewirkt.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit anderen geeigneten Instrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

Die EU gehört zu den wichtigsten Geldgebern des westlichen Balkans sowie der südlichen und östlichen Nachbarschaft und unterstützt dort wirtschaftliche, strukturelle und institutionelle Reformen sowie die Zivilgesellschaft. In diesem Zusammenhang ergänzt die Makrofinanzhilfe weitere außenpolitische Maßnahmen oder Instrumente der EU zur Unterstützung der Partner. Sie ist auch mit dem Einheitlichen Unterstützungsrahmen abgestimmt, der die Schwerpunkte der bilateralen Hilfen im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments und des Instruments für Heranführungshilfe für den Zeitraum von 2014 bis 2020 festlegt.

Der Hauptzusatznutzen einer Makrofinanzhilfe gegenüber anderen EU-Instrumenten bestünde darin, dass ein Beitrag zur Schaffung eines stabilen makroökonomischen Rahmens – unter anderem durch Förderung einer tragfähigen Zahlungsbilanz- und Haushaltslage – sowie geeigneter Rahmenbedingungen für fortschreitende Strukturreformen geleistet würde. Die Makrofinanzhilfe soll keine einfache regelmäßige Finanzhilfe sein; sie ist einzustellen, sobald sich die Außenfinanzierung des betreffenden Partners wieder auf einem nachhaltigen Weg befindet.

Die Makrofinanzhilfe würde von der internationalen Gemeinschaft geplante Maßnahmen nur ergänzen, insbesondere vom IWF und der Weltbank unterstützte Anpassungs- und Reformprogramme.

1.6. Laufzeit der Maßnahme(n) und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

- Laufzeit des Vorschlags/der Initiative: Juni 2020 bis Mai 2021
- Finanzielle Auswirkungen: 2022 bis 2023

Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methoden der Mittelverwaltung¹³

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
- durch Exekutivagenturen

Geteilte Verwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Anmerkungen“ näher zu erläutern.*

Anmerkungen

¹³ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb: http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die im Rahmen dieses Beschlusses zu finanzierenden Maßnahmen werden in direkter Verwaltung durch die Kommission von deren Hauptsitz aus und mit Unterstützung der Delegationen der Union umgesetzt.

Die Finanzhilfe ist makroökonomischer Natur und ihre Ausgestaltung steht mit dem vom IWF unterstützten Programm im Einklang. Die Überwachung durch die Dienststellen der Kommission wird für jede Auszahlungs-Tranche auf der Grundlage der Fortschritte bei der Umsetzung der IWF-Vereinbarung sowie spezifischer Reformmaßnahmen erfolgen, die mit den Behörden der Partner in einer Grundsatzvereinbarung festzulegen sind (vgl. Abschnitt 1.4.4).

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Makrofinanzhilfe bestehen treuhänderische, strategische und politische Risiken.

Es besteht die Gefahr, dass die Makrofinanzhilfe in betrügerischer Weise verwendet wird. Da Makrofinanzhilfen (im Gegensatz beispielsweise zu Projektfinanzierungen) nicht an spezifische Ausgaben gebunden sind, hängt dieses Risiko von Faktoren wie der allgemeinen Qualität der Managementsysteme in der Zentralbank und im Finanzministerium des Partners ab, von Verwaltungsverfahren, Kontroll- und Überwachungsmechanismen, der Sicherheit der IT-Systeme und der Eignung der internen und externen Auditmethoden.

Ein zweites Risiko rührt daher, dass der Partner die finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber der EU, die aus den vorgeschlagenen Darlehen der Makrofinanzhilfe entstehen, möglicherweise nicht bedienen kann (Ausfall- oder Kreditrisiko), wenn sich beispielsweise Zahlungsbilanz und Haushaltslage des Partners deutlich weiter verschlechtern.

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Die Makrofinanzhilfe unterliegt Prüfungs-, Kontroll- und Auditverfahren unter der Verantwortung der Kommission, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), und des Europäischen Rechnungshofs, wie es in Artikel 129 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Ex-Ante: Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Partner durch die Kommission. Für jeden Partner führt die Kommission erforderlichenfalls mit technischer Unterstützung durch Berater eine Ex-ante-Bewertung der Finanzkreisläufe und des Kontrollumfeldes durch. Durchgeführt werden eine Analyse der Buchhaltungsverfahren, der Aufgabentrennung und der internen sowie externen Audits der Zentralbank und des Finanzministeriums, um ein angemessenes Maß an Sicherheit für eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten. Werden Schwachstellen identifiziert, werden Bedingungen formuliert, die vor der Auszahlung der Hilfe umgesetzt werden müssen. Außerdem werden bei Bedarf spezielle Zahlungsvereinbarungen getroffen (z. B. auf zweckbestimmte Konten).

Während der Umsetzung: Die Kommission überprüft die regelmäßigen Erklärungen der Partner. Die Auszahlung unterliegt (1) der Überwachung der Umsetzung der vereinbarten Auflagen durch verantwortliche Personen der GD ECFIN in enger Abstimmung mit den EU-Delegationen und den externen Beteiligten wie dem IWF und (2) dem normalen Kontrollverfahren, das in dem in der GD ECFIN verwendeten Finanzkreislauf (Modell 2) vorgesehen ist, einschließlich der Überprüfung durch die Finanzabteilung der Erfüllung der Auflagen, der mit der Auszahlung der oben genannten Hilfe verbunden sind. Die Auszahlungen im Zusammenhang mit MFA-Maßnahmen können Gegenstand weiterer unabhängiger Ex-post-Überprüfungen durch offizielle Vertreter des Ex-post-Kontrollteams der GD sein (dokumentarisch und/oder vor Ort). Solche Überprüfungen können auch auf Verlangen von nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten (AOSD) eingeleitet werden. Nötigenfalls können Unterbrechungen und Aussetzungen von Zahlungen, (von der Kommission eingeleitete) finanzielle Korrekturen und Wiedereinziehungen vorgenommen werden (was bisher aber nicht vorgekommen ist); dies ist in den Finanzierungsvereinbarungen mit den Partnern ausdrücklich vorgesehen.

2.2.3. *Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos*

Die bestehenden Kontrollsysteme wie die operativen Ex-ante-Bewertungen oder die Ex-post-Bewertungen sorgten für eine reale Fehlerquote bei den MFA-Auszahlungen von 0 %. Es gibt keine bekannten Fälle von Betrug, Korruption oder illegalen Aktivitäten. Alle MFA-Maßnahmen folgen einer klaren Interventionslogik, die der Kommission auch die Einschätzung ihrer Wirkung ermöglicht. Die Kontrollen ermöglichen eine Aussage über die Zuverlässigkeit und die Erreichung der politischen Ziele und Prioritäten.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Zur Minderung der Risiken einer betrügerischen Mittelverwendung wurden und werden verschiedene Maßnahmen getroffen.

Zunächst gehören zu jeder Darlehensvereinbarung verschiedene Bestimmungen über Kontrollen, Betrugsprävention, Prüfungen und die Einziehung von Geldern im Fall von Betrug oder Korruption. Geplant ist, auch im Bereich der Verwaltung der öffentlichen Finanzen eine Reihe spezifischer politischer Auflagen zur Stärkung von Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht an die Finanzhilfe zu knüpfen. Darüber hinaus wird die Finanzhilfe auf ein Sonderkonto bei der Zentralbank des Partners gezahlt.

Im Einklang mit den Anforderungen der Haushaltsordnung führen die Dienststellen der Kommission erforderlichenfalls auch eine operative Bewertung der Finanzkreisläufe und Verwaltungsverfahren des Partners durch, um sich zu vergewissern, dass die bestehenden Verfahren zur Verwaltung der Hilfsprogramme einschließlich der Makrofinanzhilfen angemessene Garantien bieten. Diese Bewertung umfasst Bereiche wie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen, interne und externe Auditverfahren, öffentliche Auftragsvergabe, Liquiditäts- und Staatsschuldenmanagement sowie die Unabhängigkeit der Zentralbank. Die Fortschritte in diesem Bereich werden von der EU-Delegation beim jeweiligen Partner weiterhin aufmerksam beobachtet. Die Kommission bietet dem jeweiligen

Partner auch Hilfen für die Haushaltsführung an, um ihm bei der Verbesserung seiner Finanzverwaltung zu helfen, Bemühungen, die auch von anderen Gebern nach Kräften unterstützt werden.

Schließlich unterliegen die Hilfen Prüfungs-, Kontroll- und Auditverfahren unter der Verantwortung der Kommission, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und des Europäischen Rechnungshofs, wie es in Artikel 129 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

| Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 | Haushaltslinie | Art der Ausgaben | Beitrag | | | |
|--|---|------------------|--------------------------------|-------------------------------------|------------------|---|
| | | | von EFTA-Ländern ¹⁵ | von Kandidatenländern ¹⁶ | von Drittländern | nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung |
| 4 | 01 03 02 Makrofinanzhilfe | GM/NGM | NEIN | NEIN | NEIN | NEIN |
| 4 | 01 03 06 Dotierung des Garantiefonds | NGM | NEIN | NEIN | NEIN | NEIN |

- 01 03 06 – Für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen müssen nach dem Kommissionsvorschlag gemäß den Bestimmungen der Fondsverordnung Nr. 480/2009 Mittel aus der Haushaltslinie 01 03 06 („Mittel für den Garantiefonds“) in Höhe von 9 % der insgesamt ausstehenden Kapitalverbindlichkeiten bereitgestellt werden. Der Einzahlungsbetrag wird zu Beginn des Jahres „n“ als Differenz zwischen dem Zielbetrag und dem Wert des Nettoguthabens des Fonds am Ende des Jahres „n-1“ berechnet. Der Einzahlungsbetrag wird im Jahr „n“ in den Haushaltsvorentwurf für das Jahr „n+1“ eingestellt und zu Beginn des Jahres „n+1“ in einer einzigen Transaktion von der Haushaltslinie „Mittel für den Garantiefonds“ (Haushaltslinie 01 03 06) übertragen. Demzufolge werden 9 % des tatsächlich ausgezahlten Betrags im Zielbetrag am Ende des Jahres „n-1“ bei der Berechnung der Fondsdotierung berücksichtigt.
- Anm.: Im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens für 2021-2027 wird es eine neue Haushaltsnomenklatur geben, die noch zu verabschieden ist. Die Auswirkungen auf den Haushalt werden somit auf die nachfolgenden Haushaltslinien fallen.

¹⁴ GM = getrennte Mittel / NGM = nicht getrennte Mittel.

¹⁵ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁶ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | | |
|--|---|-----------------------------|
| | 4 | Die EU als globaler Partner |
|--|---|-----------------------------|

| GD: ECFIN | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | SUMME |
|--|----------------------|-------|------|-------|-------|-------|
| • Operative Mittel | | | | | | |
| Haushaltslinie 01 03 06 Mittel für den Garantiefonds | Verpflichtungen (1) | | | 270,0 | | 270,0 |
| | Zahlungen (2) | | | 270,0 | | 270,0 |
| Haushaltslinie 01 03 02 Makrofinanzhilfe (operative Bewertung und Ex-post-Bewertung) | Verpflichtungen (3a) | 0,350 | | | 0,450 | 0,800 |
| | Zahlungen (4 a) | 0,350 | | | 0,450 | 0,800 |
| Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben¹⁷ | | | | | | |
| | | - | - | - | - | |
| Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 4 des mehrjährigen Finanzrahmens | Verpflichtungen =1+3 | 0,350 | | 270,0 | 0,450 | 270,8 |
| | Zahlungen =2+4 | 0,350 | | 270,0 | 0,450 | 270,8 |

¹⁷ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

| | | |
|--|----------|-----------------------|
| Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens | 5 | „Verwaltungsausgaben“ |
|--|----------|-----------------------|

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| GD: ECFIN | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | SUMME |
|---------------------------|------------------------------|-------|------|-------|-------|-------|
| • | Humanressourcen | 1,614 | - | 0,007 | 0,009 | 1,630 |
| • | Sonstige Verwaltungsausgaben | 0,240 | - | - | - | 0,240 |
| GD ECFIN INSGESAMT | | 1,854 | - | 0,007 | 0,009 | 1,870 |

| | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|
| Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens | (Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.) | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | SUMME |
|--|-----------------|-------|------|---------|-------|---------|
| | Verpflichtungen | 2,204 | | 270,007 | 0,459 | 272,670 |
| | Zahlungen | 2,204 | | 270,007 | 0,459 | 272,670 |

3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Ziele und Ergebnisse ↓ | Art ¹⁸ | ERGEBNISSE | | | | | | SUMME | |
|------------------------------------|---------------------------------------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|------------|--------------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | | | | |
| | D u r c h s c h n i t t s k o s t e n | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Gesamtzahl | Gesamtkosten |
| EINZELZIEL Nr. 1 ¹⁹ ... | | | | | | | | | |
| - Output | Operative Bewertung | 5 | 0,350 | | | | | | |
| - Output | Dotierung des Garantiefond | | | 1 | 270,0 | | | | |
| - Output | Ex-post-Bewertung | | | | | 3 | 0,450 | | |

¹⁸ Outputs sind zu liefernde Produkte und Dienstleistungen (z. B.: Anzahl der finanzierten Studentenaustausche, der gebauten Straßenkilometer etc.).
¹⁹ Wie unter 1.4.2. „Einzelziel(e)“ ...

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------------------------|--|-------|--|--|--|--|--|-------|--|--|-------|--|--|--------------|
| Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1 | | | | | | | | | | | | | | |
| GESAMTKOSTEN | | 0,350 | | | | | | 270,0 | | | 0,450 | | | 270,8 |

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Zusammenfassung

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | SUMME |
|--|------|------|------|------|-------|
|--|------|------|------|------|-------|

| RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens | | | | | |
|--|--------------|----------|--------------|--------------|--------------|
| Humanressourcen | 1,614 | - | 0,007 | 0,009 | 1,630 |
| Sonstige Verwaltungsausgaben | 0,240 | - | - | - | 0,240 |
| Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens | 1,854 | - | 0,007 | 0,009 | 1,870 |

| außerhalb der RUBRIK 5²⁰ des mehrjährigen Finanzrahmens | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| Humanressourcen | | | | | |
| Verwaltungsausgaben | | | | | |
| Zwischensumme außerhalb von RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens | | | | | |

| | | | | | |
|--------------|--|--|--|--|--|
| SUMME | | | | | |
|--------------|--|--|--|--|--|

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

²⁰ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---|--------------------------|------|-------------|-------------|
| • Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit) | | | | |
| XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission) | 7,5 | | 0,03 | 0,04 |
| XX 01 01 02 (in den Delegationen) | | | | |
| XX 01 05 01 (indirekte Forschung) | | | | |
| 10 01 05 01 (direkte Forschung) | | | | |
| • Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)²¹ | | | | |
| XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation) | 5,75 | | 0,03 | 0,03 |
| XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen) | | | | |
| XX 01 04 JJ²² | - am Sitz der Kommission | | | |
| | - in den Delegationen | | | |
| XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung) | | | | |
| 10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung) | | | | |
| Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) | | | | |
| SUMME | 13,25 | | 0,06 | 0,07 |

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

| | |
|----------------------------|---|
| Beamte und Zeitbedienstete | <p>ECFIN-Direktor Dir. D: Überwachung und Verwaltung der Maßnahme, Kontakte zu Rat und Parlament zur Annahme des Beschlusses und zur Genehmigung der Grundsatzvereinbarung (MoU), Aushandlung der Vereinbarung mit den Behörden des Empfängers, Überprüfung von Berichten, Leitung von Dienstreisen und Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die Erfüllung der Auflagen</p> <p>ECFIN-Referatsleiter/Stellvertretender Referatsleiter Dir. D: Unterstützung des Direktors bei der Verwaltung der Maßnahme, bezüglich der Kontakte zu Rat und Parlament zur Annahme des Beschlusses und zur Genehmigung der Vereinbarung (MoU), der Aushandlung der Vereinbarung und (gemeinsam mit Dir. L) der Darlehensvereinbarung mit den Behörden des Empfängers, der Überprüfung der Berichte und der Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die Erfüllung der Auflagen.</p> <p>ECFIN-Ökonomen des Teams, Bereich Makrofinanzhilfen (Dir. D): Vorbereitung des Beschlusses und der Vereinbarung, Kontakte zu den Behörden und den internationalen Finanzinstitutionen, Durchführung von Kontrollbesuchen, Vorbereitung der Berichte der Kommissionsdienststellen und der Kommissionsverfahren im Zusammenhang mit der Verwaltung der Finanzhilfe, Kontakte zu externen Sachverständigen für</p> |
|----------------------------|---|

²¹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige; LAK = Leiharbeitskräfte; JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

²² Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

| | |
|-------------------|--|
| | <p>operationelle Bewertung und die Ex-post-Bewertung</p> <p>BUDG-Direktion E (Referate E1, E2 und E3 unter der Aufsicht des Direktors): Vorbereitung der Darlehensvereinbarung, Aushandlung dieser Vereinbarung mit den Behörden des Empfängers und Vorbereitung ihrer Genehmigung durch die zuständigen Dienststellen der Kommission sowie ihrer Unterzeichnung durch beide Seiten. Follow-up zum Inkrafttreten der Darlehensvereinbarung. Vorbereitung des Kommissionsbeschlusses/der Kommissionsbeschlüsse über die Anleiheoperation(en), Follow-up zur Einreichung des Antrags/der Anträge auf Gewährung von Mitteln, Auswahl der Banken, Vorbereitung und Durchführung der Transaktion(en) und Auszahlung der Mittel an den Empfänger. Back-office-Tätigkeiten zur Verfolgung der Rückzahlung des/der Darlehen. Vorbereitung der entsprechenden Berichte über diese Tätigkeiten.</p> |
| Externes Personal | |

3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | Jahr N | Jahr N+1 | Jahr N+2 | Jahr N+3 | Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen | | | Insgesamt |
|--|-----------|-------------|-------------|-------------|--|--|--|-----------|
| Geldgeber/ kofinanzierende Einrichtung | | | | | | | | |
| Kofinanzierung INSGESAMT | | | | | | | | |

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Einnahmenlinie: | Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel | Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²³ | | | | | | |
|-----------------|--|--|----------|----------|----------|--|--|--|
| | | Jahr N | Jahr N+1 | Jahr N+2 | Jahr N+3 | Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen | | |
| Artikel | | | | | | | | |

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

²³ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.